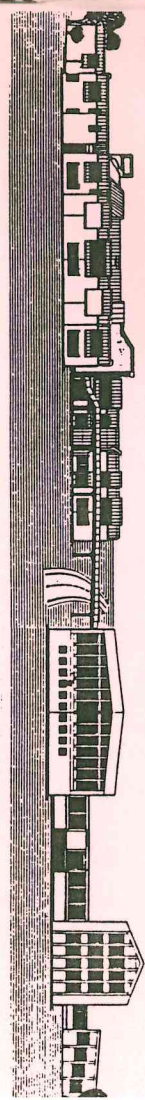


Universität Osnabrück - Standort Vechta



Diplomstudiengang:

ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

mit dem Schwerpunkt
Sozialpädagogik/
Sozialarbeit

PRÜFUNGSORDNUNG

Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB)

Herausgeber:
Zentrale Studien- und Studentenberatungsstelle (ZSB)
der Universität Osnabrück - Standort Vechta
Eichendorffweg 30, 2848 Vechta
Telefon: 04441/15-378, -379

Stand: Dezember 1991

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Erziehungswissenschaft
mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit
an der Universität Osnabrück, Standort Vechta**

Bek. d. MWK v. 21. 4. 1989 — 1062-243 01-13 —

Bezug: Bek. v. 6. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1969)

Die Universität Osnabrück hat die in der Anlage abgedruckte Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit beschlossen, die ich gemäß § 77 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i. d. F. vom 23. 10. 1981 (Nds. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 4. 1989 (Nds. GVBl. S. 85), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 32/1989 S. 999
VOM 28. 09. 1989

Anlage

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, Fachbereich 11 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport)

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Student nachweisen, daß er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Studienganges beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Osnabrück, Standort Vechta, den Hochschulgrad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Auf Antrag des Absolventen ist der Zusatz „Wissenschaftlicher Studiengang“ in das Zeugnis und in die Urkunde aufzunehmen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - 1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - 2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
 Jeder Studienabschnitt beinhaltet ein Praktikum gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Grundstudium) und gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 4 (Hauptstudium).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung im neunten Semester abschließen kann.

Prüfungsausschuß, Prüfungskommission

§ 4

- (1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Wählbar sind auch Mitglieder anderer am Studiengang beteiligte Fachbereiche. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professoren, ein Hochschulassistent oder sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfung als Beobachter teilzunehmen.

(8) Alle während der Vorprüfung bzw. Diplomprüfung eines Studenten beteiligten Prüfer bilden die Prüfungskommission.

§ 5
Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Alle Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfern bewertet. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, Standort Vechta, oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit hierfür ein Bedürfnis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Einer der beiden Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein; es sei denn, in einem Prüfungsfach steht ein solcher nicht zur Verfügung. Wenigstens einer der beiden Prüfer muß in dem der Prüfung vorausgegangenen Studienabschnitt an der Ausbildung der Kandidaten beteiligt gewesen sein.

(2) Der Student kann einen der beiden Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist dem Studenten Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen

werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.

(3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Student in demselben Studiengang an wissenschaftlichen Hochschulen oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Fachprüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. An Stelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) In Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe von § 23 NHG angerechnet.

(5) Über Anrechnung entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Fachprüfung ohne triftige Gründe innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Versucht der Student das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

II. Struktur und Inhalt des Studiums

§ 8

Das Grundstudium

Das Grundstudium enthält folgende Studienteile:

- (1) 1. Orientierungseinheit: Einführung in das Studium und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens
 2. Erziehungswissenschaft I: Allgemeine Pädagogik
 - a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
 - b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
 - c) pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Instruktionen
 - d) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung
 3. Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Orientierende Lehangebote
 4. Statistik I und II sowie Methoden der empirischen Sozialforschung
 5. Psychologie oder Soziologie
 6. Vor- und Nachbereitung des Praktikums im Grundstudium
 7. freier Wahlbereich:
- (2) das Fach Psychologie. Es umfasst folgende Themenbereiche:
- a) Allgemeine Psychologie
 - b) Entwicklungspsychologie
 - c) Sozialpsychologie
 - d) Psychologie des Lehrens und Lernens;
- (3) das Fach Soziologie. Es umfasst folgende Themenbereiche:
- a) Allgemeine Soziologie
 - b) Familiensoziologie
 - c) Jugendsoziologie
 - d) Erziehung und Gesellschaft.
- (4) In diesen Studienteilen sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

§ 9

Das Hauptstudium

Das Hauptstudium enthält folgende Studienteile:

- (1) 1. Erziehungswissenschaft I: Allgemeine Pädagogik
 - a) Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie
 - b) Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
 - c) pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Konstruktionen
 - d) Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung
 2. Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - a) Gesellschaftliche, politische und geschichtliche Voraussetzungen und Bedingungen von Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - b) Verwaltung und Organisation der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - c) Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns
 - d) Klientel (der Hilfsbedürftigen, Diagnose und Therapie)
 3. Studiengangspezifisches Wahlpflichtfach nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots
 - abweichendes Verhalten und Kriminologie oder
 - Sozialpolitik oder
 - Beratung in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern.
 Weitere Wahlpflichtfächer können eingerichtet werden.
 4. Psychologie oder Soziologie (vgl. § 8 Abs. 2 und 3)
 5. Vor- und Nachbereitung des Praktikums
 6. eine Lehrveranstaltung in Recht der sozialen Arbeit und eine Lehrveranstaltung in Jugendstrafrecht
 7. freier Wahlbereich.
- (2) In diesen Studienteilen sind die philosophische Reflexion, die geschichtliche Entwicklung und der vergleichende Aspekt angemessen zu berücksichtigen.

III. Diplomvorprüfung

§ 10

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und wird zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum, der in der Regel am Ende des vierten Semesters liegt, abgenommen.

(2) Fachprüfungen in der Diplomvorprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern abzulegen:

1. Erziehungswissenschaft I
2. nach Wahl des Kandidaten Psychologie oder Soziologie.

(3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(4) Der Prüfungsausschub legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit dies möglich ist, Aus- und Abgabepunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest. Die Vorprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgeschlossen.

(5) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 11

Zulassung

- (1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 3. ein mindestens sechswöchiges pädagogisch relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist,
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.
- (2) Zur Vorprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvor- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschub innerhalb des vom Prüfungsausschub festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges.

3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
4. die Angabe, ob in Psychologie oder Soziologie eine Fachprüfung abgelegt werden soll.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

§ 12

Arten von Prüfungsvorleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsvorleistungen sind möglich:

- a) Seminarschein
- b) Klausur
- c) Nachweis.

(2) Ein Seminarschein setzt die Erarbeitung eines Referates oder Entwurfs voraus. Ein Referat umfaßt:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Ein Entwurf umfaßt die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptueller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise.

(3) Seminarscheine werden mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Aufgabenstellern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt in der Regel vier Stunden. Für die Bewertung gilt § 15 Abs. 2.

(5) Nachweis eines Praktikums gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 (Bescheinigung der Universität nach Vorlage eines Praktikurnberichts).

§ 13

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich:

1. mündliche Prüfung (Absatz 2),
2. Klausur (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4).

(2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten bzw. 45 Minuten gemäß Anlagen 2 und 5. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern zu unterschreiben.

(3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, daß sie innerhalb eines begrenzten Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann. Eine einmalige Verlängerung bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit ist möglich. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut.

§ 14

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Leistungen durch den einzelnen Prüfer sind folgende Noten zu verwenden:

0,7; 1,0; 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

3,7; 4,0; 4,3 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Leistung
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ lauten; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Vorprüfung gehörende Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(7) Die Gesamtnote für die Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 2 gewichteten Noten für die einzelnen Fachprüfungen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 16

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel nach drei bis sechs Monaten, nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses, abzu legen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studenten erkennen lassen, daß die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuß. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung von Absatz 2 festzusetzenden Zeitraumes zu stellen.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 17

Zeugnis

(1) Nach Vorliegen sämtlicher Fachprüfungen ist über die bestandene Diplomvorprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Hat der Student die Vorprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem er der Prüfungskommission Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Verläßt der Student die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält der Student in diesem Falle eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

IV. Diplomprüfung

§ 18

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Hauptstudiums und wird zusammenhängend in einem Prüfungszeitraum, der in der Regel im neunten Semester liegt, abgenommen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in den folgenden Fächern:

- a) Erziehungswissenschaft I
 - b) Erziehungswissenschaft II: Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 - c) einem dazugehörigen Wahlpflichtfach
 - d) jenes Nebenfach Psychologie oder Soziologie, das nicht in der Diplomvorprüfung geprüft wurde (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 2).
2. der Diplomarbeit.

- (3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 5 festgelegt.
- (4) § 10 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

- (1) Zu den Fachprüfungen für die Diplomprüfung wird zugelassen, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrauftrags nachweist,
 3. die in Anlage 6 genannten Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 4. ein mindestens sechswöchiges, für das Fach Erziehungswissenschaft II relevantes Praktikum oder entsprechende studienbegleitende Praxisanteile gemäß der Studienordnung nachweist.
- (2) Zu den Fachprüfungen wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. eine Darstellung des Bildungsganges,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden hat,
 4. die Angabe des gewählten Wahlpflichtfaches.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens einen Monat vor der ersten Prüfungsleistung die Meldung zurückzunehmen.

§ 20

Arten der Prüfungsvorleistungen

Es gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) §§ 13 und 14 gelten entsprechend.
- (2) Diplomarbeit: vgl. § 23.

§ 22

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat,
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrauftrags nachweist,
 3. die nach Anlage 6 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
 4. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Universität Osnabrück, Standort Vechta, im Studiengang Erziehungswissenschaft studiert hat.
- (2) Der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt den Zeitraum fest, innerhalb dessen die Meldung vorzunehmen ist. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel spätestens so ausgegeben, daß die Diplomarbeit im neunten Semester abgegeben werden kann. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen an der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Diplomarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann einen Studenten auf dessen Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 3 vorliegen. Dies setzt voraus, daß die fehlenden Prüfungsvorleistungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden können.

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und der Bearbeitungszeit (Absatz 7) entsprechen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen muß wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus den Fächern „Erziehungswissenschaft I“, „Erziehungswissenschaft II“ oder aus dem Wahlpflichtbereich genommen werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied vorgeschlagen werden. Einer der beiden Gutachter muß Mitglied des Faches sein, aus dem das Thema entnommen ist. Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei Gutachter; einer von beiden muß Professor sein.

(5) Das Thema wird vom Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Der Themenvorschlag erfolgt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuß, der das Thema dem Kandidaten gegenüber ausgibt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Student rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Mit der Ausabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.

(6) Der Themenvorschlag wird vom Prüfungsausschuß zurückgegeben werden, wenn er zur Auffassung gelangt, daß

- das Thema zu weit oder zu eng gefaßt ist,
- das Thema bereits anderweitig bearbeitet wurde,
- das Thema grundsätzlich nicht bearbeitungsfähig ist

— oder andere formale Gesichtspunkte nicht erfüllt sind. Die Rückgabe des Themenvorschlages ist schriftlich zu begründen. Bleibt der Themensteller bei seinem Themenvorschlag und bleibt der Prüfungsausschuß bei seinem Rückgabebeschluß, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Hinzuziehung des Themenstellers.

(7) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(8) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren (ein Original und eine Fotokopie) abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit erhöht sich die Zahl der abzugebenden Exemplare um je eins.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich bei jedem Exemplar zu versichern, daß er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Student erhält hierüber eine Bestätigung. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit wird von den Prüfern innerhalb von zwei Monaten begutachtet und bewertet, dabei gilt § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Fachprüfungen gilt § 15 Abs. 1 bis 5.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 und die Note der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 5 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der für die Diplomarbeit. Dabei wird die Diplomarbeit vierfach gewichtet. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Prüfungskommission kann nach Maßgabe von Anlage 5 von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote bis zu 0,5 abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studenten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

(4) Die Prüfungskommission kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß dem Studenten das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und in der Diplommurkunde zu vermerken.

§ 26

Wiederholung

(1) Jede Fachprüfung und die Diplomarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas jedoch nur zulässig, wenn der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Im übrigen gilt § 23 Abs. 7.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist gemäß § 16 Abs. 2 abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

(4) An einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder Diplomarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

§ 27 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 7), § 17 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushandigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die Prüfungskommission gibt gegenüber dem Prüfungsausschuß eine Stellungnahme ab. Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission und dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Vorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 30

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Der Präsident der Hochschule beschleidet den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß nach einer Stellungnahme der Prüfungskommission.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmäßigkeiten oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
- wurde. Entsprechend gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.

(5) Der Student kann einen Lehrenden als Sondergutachter für das Widerspruchsverfahren vorschlagen. Dem Studenten und dem Sondergutachter ist vor den Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, die im Wintersemester 1989/90 im zweiten oder in einem höheren Fachsemester studieren, können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Ordnung ablegen.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

**§ 32
Inkrafttreten**

Anlage 1

Universität Osnabrück
Standort Vechta
Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport
Diplomurkunde

Die Universität Osnabrück, Abteilung Vechta, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport, verleiht mit dieser Urkunde
Herrn/Frau in
geboren am
den Hochschulgrad

(abgekürzt: Dipl.-Päd.),

nachdem er/sie die Diplomprüfung (wissenschaftlicher Studiengang^{*)} Erziehungswissenschaft am nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom bestanden hat.

(Siegel) Vechta, den

.....
Dekan
Der Vorsitzende des
Diplomprüfungsausschusses
Erziehungswissenschaft

^{*)} Auf Antrag des Studenten.

Anlage 2

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung nach § 20 Abs. 3

Fachprüfungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsvoraussetzungen	Gewichtungsfaktor
1. Erziehungswissenschaft I	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit ^{*)} b) mündl. Prüfung 45 Minuten	Grundlegende Kenntnisse in den folgenden Themengebieten: — Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Sozialisation, Erziehung und Bildung, Pädagogische Anthropologie — Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen — pädagogische Situationen, Ziel- und Normproblematik und didaktisch-methodische Konstruktionen — Methodologie der erziehungswissenschaftlichen Forschung	1
2. Psychologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit ^{*)} b) mündl. Prüfung 30 Minuten	Grundlegende Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete: ^{*)} — Allgemeine Psychologie — Entwicklungspsychologie — Sozialpsychologie — Psychologie des Lernens und Lehrens	1
oder			
3. Soziologie	a) Klausur 4 Stunden oder schriftl. Hausarbeit ^{*)} b) mündl. Prüfung 30 Minuten	Grundlegende Kenntnisse in 3 der folgenden Themengebiete: ^{*)} — Allgemeine Soziologie — Familiensoziologie — Jugendsoziologie — Erziehung und Gesellschaft	1

^{*)} Nach Wahl des Prüfers nach Anhörung des Studenten.

Anlage 6

Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung nach § 19

Abs. 1 Nr. 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 3

1. Ein Seminarschein im Fach Erziehungswissenschaft I aus den vier Themenbereichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.
 2. Zwei Seminarscheine im Fach Erziehungswissenschaft II aus den vier Themenbereichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bis d.
 3. Ein Seminarschein im Wahlpflichtfach gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3.
 4. Ein Seminarschein aus den Gebieten Wissenschaftstheorie und/oder erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden.
 5. Zwei Scheine aus zwei Gebieten des Faches Psychologie nach § 8 Abs. 2 Buchst. a bis d.
 6. Ein Seminarschein in Recht der sozialen Arbeit und ein Seminarschein in Jugendstrafrecht.
- Hierbei gilt § 12.

Anlage 7

Universität Osnabrück
 Standort Vechta
 Fachbereich Erziehungswissenschaft, Psychologie, Sport

Zeugnis
 über die
 Diplomprüfung

Herr/Frau in
 geboren am hat die Diplomprüfung (wissenschaftlicher Studiengang*)
 Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit
 mit der Gesamtnote bestanden.

Beurteilungen:

Fachprüfungen:
 Erziehungswissenschaft I
 Erziehungswissenschaft II
 (Schwerpunkt Sozialpädagogik/Sozialarbeit)
 Wahlpflichtfach:

Soziologie/Psychologie
 Diplomarbeit über das Thema:

Vechta, den

(Siegel)

Der Vorsitzende des
 Diplomprüfungsausschusses
 Erziehungswissenschaft

*) Auf Antrag des Studenten.